

Familienstand: Frauen, deren Ehemann vermißt ist, gelten als verheiratet und Frauen, deren Ehemann für tot erklärt worden ist, als verwitwet. Da bei den Verheirateten der Wohnsitz eines Ehegatten auch außerhalb des Bundesgebietes liegen kann, brauchen die Zahlen für die verheirateten Männer und Frauen vor allem aus diesem Grunde nicht völlig übereinzustimmen.

Religionszugehörigkeit: Bei der Volkszählung 1970 war nicht die religiöse Überzeugung, sondern die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugeben.

Privathaushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppen, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engeren und im weiteren Sinne, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen können. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, wie z. B. Einzeluntermieter, zählen als Haushalt. Haushalte des Personals oder von Insassen in Anstalten (wie Haushalt des Anstaltsleiters, Arztes oder Pförtners) wurden ebenfalls zu den Privathaushalten gerechnet.

Familie: Familie im Sinne der Familienstatistik ist immer die in einem Haushalt zusammenlebende Familie. Unter Familie versteht man sowohl die Eltern-Kind-Gemeinschaft als auch verwitwete oder geschiedene Personen, die mit ihren ledigen Kindern zusammenleben, daneben aber auch Ehepaare ohne ledige Kinder sowie auch verwitwete oder geschiedene Personen ohne ledige Kinder. Ledige Personen mit ledigen Kindern, insbesondere ledige Mütter, gelten ebenfalls als Familien. Nicht als familienzugehörig wurden alle ledigen Personen gezählt, die weder mit ihren Eltern noch mit eigenen ledigen Kindern zusammenleben. Da die Familie durch die Eltern-Kind-Gemeinschaft begrenzt ist, wobei die Kinder immer ledig sein müssen, können in einem Privathaushalt mehrere Familien leben.

Kinder: Kinder sind ledige Personen, die mit ihren Eltern in einem Haushalt zusammenleben. Eine Altersbegrenzung für die Zählung als Kind ist nicht vorgenommen worden. Stief- und Adoptivkinder rechnen, sofern die o. g. Voraussetzungen zutreffen, auch zu den Kindern.

Wohnberechtigte Bevölkerung: Hierzu zählen alle in einer Gemeinde wohnhaften Personen, unabhängig davon, ob sie noch eine weitere Wohnung oder Unterkunft besitzen und von wo aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gehen bzw. wo sie sich überwiegend aufhalten. Auch ist unerheblich, ob sie in Privathaushalten (außerhalb oder innerhalb eines Anstaltsbereiches) leben oder zur Anstaltsbevölkerung zählen, d. h. im Anstaltsbereich wohnen und keinen eigenen Haushalt führen.

Aus melderechtlichen Gründen sind Soldaten im Grundwehrdienst oder auf Wehrübung der Wohngemeinde vor ihrer Einberufung zugeordnet. Entsprechend ist bei Patienten in Krankenhäusern sowie bei Personen in Untersuchungshaft verfahren.

Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei in Gemeinschaftsunterkünften sind ebenso wie die Strafgefangenen sowie alle Dauerinsassen von Anstalten und das in Anstalten wohnende Personal sowohl in der Anstaltsgemeinde als auch in der Gemeinde, in der sie evtl. eine weitere Wohnung, z. B. die Familienwohnung, hatten, erfaßt.

Angehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen sind grundsätzlich nicht erfaßt.

Bevölkerung in Privathaushalten: Die Bevölkerung in Privathaushalten umfaßt — unter Berücksichtigung der folgenden Ausnahmeregeln — alle in der Gemeinde gezählten Personen, die entweder allein oder zusammen mit Angehörigen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden (= Wohnberechtigte Bevölkerung abzüglich Anstaltsbevölkerung). Hierzu gehören einmal Personen, die in der Erfassungsgemeinde ihre alleinige Wohnung haben, ferner Personen mit mehreren Wohnungen, wobei es keine Rolle spielt, in welcher Gemeinde sie sich überwiegend aufhalten. So ist z. B. der abwesende Haushaltsvorstand, der in einer anderen Gemeinde seiner Arbeit nachgeht und dort z. B. als Untermieter eine zweite Unterkunft hat, Angehöriger von zwei Haushalten. Einmal zählt er zum Haushalt seiner Familie, zum anderen bildet er als Untermieter einen 1-Personenhaushalt.

Die mehrfache Erfassung und Zuordnung von Personen mit mehr als einer Wohnung ist dadurch begründet, daß sie in jeder Wohnung allein oder zusammen mit Angehörigen eine selbständig wirtschaftende Einheit bilden, entsprechenden Wohnraum in Anspruch nehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Gemeinde benutzen.

Ausnahmeregeln: Wenn alle Haushaltsmitglieder überwiegend in einer anderen Gemeinde lebten bzw. von dort aus zur Arbeit oder Ausbildung gingen, wurden sie an dem Ort, wo sie sich nur zeitweilig aufhielten, nicht zur Bevölkerung in Privathaushalten gerechnet.

Ledige Personen mit 25 und mehr Jahren wurden nicht mehr zum Haushalt der Eltern gerechnet, wenn sie weiteren Wohnraum hatten, von dort aus zur Arbeit oder Ausbildung gingen bzw. sich dort überwiegend aufhielten, ihren Lebensunterhalt selbst bestritten und nicht etwa Haushaltsvorstand im Haushalt der Eltern waren.

Bevölkerung am Familienwohnsitz: Die Bevölkerung am Familienwohnsitz ist — ausgehend von der Bevölkerung in Privathaushalten — dadurch bestimmt, daß Personen mit mehr als einer Wohnung nur am Wohnort der Familienangehörigen berücksichtigt wurden. So wurde z. B. ein Student, der am Studienort eine zweite Wohnung hatte, nur am Wohnort seiner Angehörigen zur »Bevölkerung am Familienwohnsitz« gezählt, dsgl. der Ehegatte mit einer zweiten Unterkunft am Arbeitsort. — Ausgehend von der »Bevölkerung in Privathaushalten« ergibt sich die Bevölkerung am Familienwohnsitz, wenn folgende Personengruppen nicht mitgezählt werden:

Verheiratete getrennt lebende Personen ohne Kinder, sofern eine weitere Wohnung angegeben war, die nicht im Ausland lag. (Vermutung, daß die Person am anderen Ort ebenfalls gezählt und einer Familie zugeordnet wurde.)

Ledige Personen ohne Eltern und Kinder, sofern eine weitere, nicht im Ausland liegende Wohnung und als überwiegender Lebensunterhalt »durch Eltern« usw. angegeben war. (Vermutung, daß die Person am anderen Ort ebenfalls gezählt und einer Familie zugeordnet wurde.)

Familien, deren Angehörige geschlossen eine andere, nicht im Ausland liegende Wohnung als überwiegenden Aufenthalt angegeben hatten. (Vermutung, daß es sich um eine Wochenendwohnung handelte und die Familie in der anderen Gemeinde vollständig erfaßt wurde.)

Vertriebene: Als Vertriebene gelten Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B und deren Kinder.